

Anhang I

2.11

Entgeltordnung

2.11

für die Städtische Sing- und Musikschule Memmingen

Vom 16. Juni 1982

zuletzt geändert am 11. April 2019

	Seite
§ 1 Entgeltspflicht	1
§ 2 Entgeltschuldner	2
§ 3 Fälligkeit.....	2
§ 3a Erstattungen	2
§ 4 Ermäßigung, Erlaß.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) ¹Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Sing- und Musikschule wird ein Entgelt je Unterrichtsjahr erhoben, dessen Höhe sich nach dem Unterrichtsfach, der Gruppenstärke und der wöchentlichen Unterrichtsdauer richtet. ²Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung, die in die Tarife A, B,C und D eingeteilt ist. ³In Tarif A werden volljährige Schüler mit Hauptwohnung außerhalb Memmingens, in Tarif B minderjährige Schüler mit Hauptwohnung außerhalb Memmingens, in Tarif C volljährige Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen und in Tarif D minderjährige Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen eingestuft. ⁴Volljährige werden in den nächstgünstigeren Tarif B oder D eingestuft, wenn sie nachweislich eine allgemeinbildende Schule besuchen, Student oder Auszubildender sind oder ein freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Wehrdienst ableisten. ⁵Für die Tarifeinstufung sind die Verhältnisse bei Beginn des Schuljahres maßgeblich. ⁶Bei Eintritt während eines Schuljahres wird ein anteiliges Entgelt erhoben.
- (1a) Werden während des Schuljahres Unterrichtsgruppen aus zwingenden schulischen Gründen in ihrer Zusammensetzung oder Unterrichtsdauer verändert, werden die Entgeltänderungen mit Beginn des Folgemonats wirksam. Für die Fälligkeit von Erhöhungen gilt § 3 entsprechend; Überzahlungen werden am Ende des Schuljahres ausgeglichen.
- (2) Für die Teilnahme an besonders vorgesehenen Sing- und Spielkreisen, die insbesondere zur Chorpflege, zu kammer-musikalischen Zusammenspiel und zu Orchesterübungen weiterführen können, wird ein Entgelt nicht erhoben.
- (3) Bei der Einführung weiteren Unterrichts für Streich-, Blas, Zupf- und Schlaginstrumente, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, gilt das Entgelt für das jeweils am meisten vergleichbare Instrument.

- (4) ¹Die monatliche Miete für schuleigene Instrumente beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert
- | | | | |
|----|------|------------|----------|
| a) | bis | 400 Euro | 13 Euro, |
| b) | bis | 500 Euro | 16 Euro, |
| c) | bis | 750 Euro | 18 Euro, |
| d) | bis | 1.000 Euro | 23 Euro, |
| e) | über | 1.000 Euro | 31 Euro. |

²Die Ermäßigungs- bzw. Erlaßmöglichkeiten des § 4 gelten auch für dieses Mietentgelt.

§ 2

Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Fälligkeit

¹Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. ²Jahresentgelte bis 100 Euro werden insgesamt mit Rechnungsstellung, Jahresentgelte über 100 Euro werden je zu einem Viertel am 01. Dezember, 01. Februar, 01. April und 01. Juni fällig.

§ 3a

Erstattungen

- (1) ¹Kann ein Schüler wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen während eines Schuljahres am Unterricht nicht teilnehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres je entgangener Unterrichtsstunde 1/40 des Jahresentgelts erstattet. ²Der Hinderungsgrund ist glaubhaft zu machen (ärztliches Attest u.a.).
- (2) Entfallen wegen Krankheit einer Lehrkraft oder aus sonstigen von der Schule zu vertretenden Gründen während eines Schuljahres mehr als drei Unterrichtsstunden, erhalten die hiervon betroffenen Schüler für die vierte und jede weitere entfallene Unterrichtsstunde am Ende des Schuljahres 1/40 des Jahresentgelts erstattet.
- (3) ¹Beim Ausscheiden während des Schuljahres mit Genehmigung der Schulleitung wird das anteilige Jahresentgelt erstattet. ²Beim Ausschluß oder ungenehmigtem Ausscheiden erfolgt keine Erstattung.

§ 4

Ermäßigung, Erlaß

- (1) ¹Bei Unterrichtung in mehreren entgeltpflichtigen Fächern (ausgenommen Singschulklassen) innerhalb einer Familie wird folgende Ermäßigung gewährt:

für zwei entgeltpflichtige Fächer:	um 10 % des vollen Entgelts
für drei entgeltpflichtige Fächer:	um 20 % des vollen Entgelts

für vier entgeltspflichtige Fächer:	um 30 % des vollen Entgelts
für fünf u. mehr entgeltspflichtige Fächer	um 40 % des vollen Entgelts.

²Für Schüler, die ein anderes entgeltpflichtiges Fach belegt haben, ist der Unterricht in den Singschulklassen unentgeltlich.

- (2) ¹Schülern mit Hauptwohnung in Memmingen, deren Einkommen bzw. das Familieneinkommen das Doppelte der Regelbedarfsstufen gemäß § 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zuzüglich Kosten der Unterkunft bis zur Höhe der jeweils gültigen Angemessenheitsgrenze für die sog. Bruttokaltmiete (= Kaltmiete zzgl. kalte Betriebskosten) nicht übersteigt, kann folgende Ermäßigung des unter Berücksichtigung des Absatzes 1 zu zahlenden Entgelts gewährt werden:

Einkommen bis zu

100% des Richtsatzes:	um 25 %
75% des Richtsatzes:	um 50 %
60% des Richtsatzes:	um 75 %
50% des Richtsatzes:	um 100 % (Erlass).

²Andere Leistungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

³Bei Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

- (3) Erhält ein Schüler mit Hauptwohnung in Memmingen bzw. seine Familie laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, kann von der Erhebung des Entgeltes abgesehen werden.
- (4) ¹Das Entgelt kann im Einzelfall aus Gründen der Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. ²Eine Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Leiters der Sing- und Musikschule der Oberbürgermeister.
- (5) ¹Das Entgelt kann im Einzelfall um 10 % ermäßigt werden, soweit die regelmäßige Teilnahme am Ensembleunterricht für öffentliche Auftritte, musikalische Veranstaltungen und repräsentative Zwecke gewünscht ist. ²Eine Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Leiters der Sing- und Musikschule der Oberbürgermeister.
- (6) Für Schüler, die an einem entgeltpflichtigen Instrumental- oder Sologesangsunterricht teilnehmen, ist der Unterricht im Fach Musiktheorie unentgeltlich.

§ 5

Inkrafttreten Die

Entgeltordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Betrifft die ursprüngliche Fassung. Der Wortlaut dieser Fassung gilt ab 01. September 2019. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 erhält zum 01.09.2019 die im Anhang Teil A und zum 01.09.2020 die im Anhang Teil B enthaltene Fassung.

Teil A

**Anlage zu § 1 Absatz 1 der Entgeltordnung der Städtischen Sing- und Musikschule Memmingen
in der ab 01. September 2019 geltenden Fassung**

Ifd.Nr.	Unterrichtsfach		wöchentliche Unterrichts- dauer Minuten	Jahresentgelte			
				Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Gruppen- stärke				EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Musikalische Früherziehung		60		312		222
1.2	Musikgarten		45		312		222
2.1	Musikalische Grundlehre		60		312		222
2.2	Schattentheater		60		312		222
3	Singklassen		45		60		42
4	Musiktheorie		45	351	270	249	192
5	Musik mit Behinderten		45	546	420	390	300
6.1	Normalinstrumen- t	4 Schüler	60	660	507	471	363
		3 Schüler	60	843	648	600	462
6.2	Normalinstrumen- t	4 Schüler	45	507	390	363	279
		3 Schüler	45	660	507	471	363
		2 Schüler	45	903	693	645	495
		1 Schüler	45	1.650	1.269	1.179	906
6.3	Normalinstrumen- t	3 Schüler	30	465	357	333	255
		2 Schüler	30	660	507	471	363
		1 Schüler	30	1.128	867	804	618
7.1	Klavier	1 Schüler	60	2.703	2.079	1.929	1.485
7.2	Klavier	2 Schüler	45	993	765	711	546
		1 Schüler	45	1.845	1.419	1.317	1.014
7.3	Klavier	2 Schüler	30	693	534	495	381
		1 Schüler	30	1.254	966	897	690
8.1	Blockflöte	4 Schüler	60	507	390	363	279
		3 Schüler	60	642	495	459	354
8.2	Blockflöte	4 Schüler	45	399	306	285	219
		3 Schüler	45	507	390	363	279
		2 Schüler	45	714	549	510	393
		1 Schüler	45	1.296	996	924	711
8.3	Blockflöte	2 Schüler	30	507	390	363	279
		1 Schüler	30	897	690	639	492
10.1	Sologesang	1 Schüler	60	2.454	1.887	1.752	1.347
10.2	Sologesang	1 Schüler	45	1.851	1.425	1.323	1.017
10.3	Sologesang	1 Schüler	30	1.251	963	894	687

Teil B

**Anlage zu § 1 Absatz 1 der Entgeltordnung der Städtischen Sing- und Musikschule Memmingen
in der ab 01. September 2020 geltenden Fassung**

lfd.Nr.	Unterrichtsfach		wöchentliche Unterrichts- dauer Minuten	Jahresentgelte			
				Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
				EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Musikalische Früherziehung		60		327		234
1.2	Musikgarten		45		327		234
2.1	Musikalische Grundlehre		60		327		234
2.2	Schattentheater		60		327		234
3	Singklassen		45		63		45
4	Musiktheorie		45	369	285	264	204
5	Musik mit Behinderten		45	573	441	411	315
6.1	Normalinstrument	4 Schüler	60	693	534	495	381
		3 Schüler	60	885	681	633	486
6.2	Normalinstrument	4 Schüler	45	534	411	381	294
		3 Schüler	45	693	534	495	381
		2 Schüler	45	945	726	675	519
		1 Schüler	45	1.731	1.332	1.236	951
6.3	Normalinstrument	3 Schüler	30	486	375	348	267
		2 Schüler	30	693	534	495	381
		1 Schüler	30	1.179	906	843	648
7.1	Klavier	1 Schüler	60	2.835	2.181	2.025	1.557
7.2	Klavier	2 Schüler	45	1.041	801	744	573
		1 Schüler	45	1.938	1.491	1.383	1.065
7.3	Klavier	2 Schüler	30	726	558	519	399
		1 Schüler	30	1.314	1.011	939	723
8.1	Blockflöte	4 Schüler	60	534	411	381	294
		3 Schüler	60	678	522	483	372
8.2	Blockflöte	4 Schüler	45	420	324	300	231
		3 Schüler	45	534	411	381	294
		2 Schüler	45	753	579	537	414
		1 Schüler	45	1.362	1.047	972	747
8.3	Blockflöte	2 Schüler	30	534	411	381	294
		1 Schüler	30	939	723	672	516
10.1	Sologesang	1 Schüler	60	2.571	1.977	1.836	1.413
10.2	Sologesang	1 Schüler	45	1.941	1.494	1.389	1.068
10.3	Sologesang	1 Schüler	30	1.311	1.008	936	720